Stadt Gossau

Gemeindeordnung; 9. Nachtrag (Gewaltenteilung)

Grundlage ist der Bericht und Antrag des Stadtrates vom 6. Februar 2020. Aufgrund ihrer Beratungen stellt die Vorberatende Kommission die folgenden Anträge zum 9. Nachtrag Gemeindeordnung. Diese ersetzen die Anträge vom 13. Oktober 2020.

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	**Vorschlag Stadtrat 6. Februar 2020 für Neuformulierung**	**Antrag Vorberatende Kommission 13. Oktober 2020**
Art. 28bis **Unvereinbarkeiten** Dem Stadtparlament gehören nicht an: a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates; b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen.	**Art. 28bis** **Unvereinbarkeiten** Dem Stadtparlament gehören nicht an: a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates; b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen; d) Stellvertretungen der in lit. b) und c) aufgeführten Personen.	**Art. 28bis** **Unvereinbarkeiten** Dem Stadtparlament gehören nicht an: a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates; b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden sowie deren Stellvertretungen; d) Schulleitungen sowie deren Stellvertretungen.
	Art. 54 **In-Kraft-Treten 9. Nachtrag** Der 9. Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Art. 28bis lit. d) wird für Personen, welche bei In-Kraft-Treten bereits Parlamentsmitglied sind, nicht angewendet.	**Art. 54** **In-Kraft-Treten 9. Nachtrag** Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 9. Nachtrages. *Abs. 2 entfällt*

	Vom Stadtparlament erlassen am XY. **Stadtparlament** Silvia Galli Aepli Präsidentin Toni Inauen Stadtschreiber Von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung beschlossen am XY. Vom Departement des Innern genehmigt am XY.	Vom Stadtparlament erlassen am XY. **Stadtparlament** Mathias Ebneter Präsident Toni Inauen Stadtschreiber Von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung beschlossen am XY. Vom Departement des Innern genehmigt am XY.

Kommentar der Vorberatenden Kommission

Allgemeiner Kommentar
Der Stadtrat sowie die vorberatende Kommission wünschen eine Ergänzung zu Art. 50bis Gemeindeordnung, damit keine Personen, die in einem Arbeitsverhältnis als Volksschullehrer/-in bei einem Schulträger in der Stadt Gossau oder in der Schulgemeinde Andwil-Arnegg stehen, angehören. Dies wird durch Art. 34 Abs. 3 Kantonsverfassung verunmöglicht, denn sie regelt die Kriterien für Unvereinbarkeiten abschliessend.

Zu Art. 28bis
Unvereinbarkeiten
Der Inhalt von Art. 28bis wird erweitert und der Inhalt der Motion damit umgesetzt. Wichtig ist, dass Personen, welche über Insiderwissen verfügen oder die eigene Arbeit kontrollieren müssten, dem Parlament nicht angehören sollen. Die Schulleitungen sowie deren Stellvertretungen werden separat erwähnt. Der Grund ist, dass diese möglicherweise in Zukunft nicht mehr direkt einem Mitglied des Stadtrates unterstehen könnten. Um diese Möglichkeit bereits abzudecken, schlägt die vorberatende Kommission eine umfassende Regelung vor.

Zu Art. 54
In-Kraft-Treten 9. Nachtrag
Der Stadtrat wird nach erfolgter Volksabstimmung und nach der kantonalen Genehmigung bestimmen, auf welches Datum der 9. Nachtrag in Kraft treten wird.

Absatz 2 ist nicht nötig, weil sich die Ausgangslage seit dem Antrag des Stadtrates verändert hat und kein Anwendungsfall mehr besteht.

Antrag
Der 9. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird gemäss Antrag der Vorberatenden Kommission erlassen.

Vorberatende Kommission

Pascal Fürer
Präsident